



Grundsätze für den Umgang mit Daten von Hinweisgebern und Informanten in der öffentlichen Verwaltung

In fast allen Zweigen der Verwaltung (auch außerhalb der Strafverfolgung, wo diese Problematik durch Verwaltungsvorschriften und Gesetze, insbes. die StPO, speziell geregelt ist) kommt es vor, dass Bürger Hinweise auf vermeintlich rechtswidriges Verhalten oder rechtswidrige Zustände geben.

Die erlangten Informationen dürfen grundsätzlich von einer Behörde zur weiteren Klärung genutzt werden. Dabei kommt es immer wieder zu Unklarheiten, **ob und in welchem Umfang die Daten der Hinweisgeber an die von den Hinweisen betroffenen Personen weitergegeben werden dürfen bzw. müssen.**

Die Rechtslage im Bereich der **allgemeinen Verwaltung** (außerhalb der Strafverfolgung) lässt sich wie folgt zusammenfassend darstellen:

1. Grundsätzlich ist die Identität von Hinweisgebern und Informanten vertraulich zu behandeln (s. grds. 12. Tb., Tz. 20.1). Auch **gegenüber dem Auskunftsanspruch des Betroffenen gem. Art. 15 DS-GVO** und dem **Akteneinsichtsanspruch des Beteiligten gem. § 29 Abs. 1 VwVfG** ist das Geheimhaltungsinteresse in diesen Fällen grundsätzlich **vorrangig** (. Art. 15 Abs. 4 DS-GVO, § 29 Abs. 2 VwVfG, vgl. BVerwG, Urteil vom 3. September 1991, NJW 92, 451; OVG Koblenz, Urteil vom 16. September 1997, Az. 7 A 12512/96 und 7 A 10004/97).

Der Grundsatz, die Identität von Hinweisgebern und Informanten vertraulich zu behandeln, **gilt im Übrigen regelmäßig auch bei Informationszugängen nach dem Landestransparenzgesetz.** Hierbei können personenbezogene Daten (des Hinweisgebers) nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG dem Informationszugang entgegenstehen. Nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 LTranspG erfolgt eine **Abwägung zwischen dem Interesse des Hinweisgebers auf der einen Seite sowie dem Interesse auf Informationszugang eines Antragstellers sowie der Allgemeinheit auf der anderen Seite.** Der Hinweisgeber ist im Wege der Drittbeteiligung nach § 16 Abs. 2 i.V.m. § 13 LTranspG zu beteiligen.

2. Der Schutz des Informanten ist **nicht abhängig von einer Bitte um vertrauliche Behandlung.** Eine solche Bitte verpflichtet aber die Verwaltung zu besonders sorgfältiger und restriktiver Prüfung, ob ein Ausnahmefall vorliegt, der die Nutzung und Weitergabe der personenbezogenen Informantendaten zulässt.

3. Keinesfalls ist es erforderlich, **den von Hinweisen Betroffenen zum Zweck der Stellungnahme die Identität des Hinweisgebers mitzuteilen.** Hier reicht grundsätzlich die Formulierung **"Nach Hinweisen aus der Bevölkerung ..." aus.** Falls die Bekanntgabe der Identität des Hinweisgebers wesentlich ist, um dem Betroffenen eine Stellungnahme zu ermöglichen, ist zu prüfen, ob einer der unter 4. aufgeführten **Rechtfertigungsgründe für die Übermittlung** vorliegt.

4. In folgenden Fällen dürfen personenbezogene Informationen über den Hinweisgeber an Betroffene weitergegeben werden:

- a. Der Hinweisgeber ist ausdrücklich damit **einverstanden.**
- b. Der Inhalt des Hinweises lässt sich durch andere Aufklärungs- und Beweismittel **nicht erhärten**, der Inhalt der Aussage des Hinweisgebers eignet sich aber grundsätzlich als Beweismittel und muss deshalb im überwiegenden Allgemeininteresse entsprechend genutzt werden.

- c. Die Hinweise erweisen sich als falsche Anschuldigungen, denen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine **Beleidigungs- oder Schädigungsabsicht** des Hinweisgebers zugrunde liegt (Art. 6 Abs. 1 lt. e, Abs. 3 DS-GVO i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 LDSG; für ein Verwaltungsverfahren: § 29 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 VwVfG).

Zu beachten ist außerdem, dass im Falle einer Weitergabe personenbezogener Daten bei **Anfragen nach dem LTranspG vor der Entscheidung über die Offenbarung den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss** (§ 16 Abs. 2 Satz 1 LTranspG). Bei der Entscheidung über eine Veröffentlichung ist eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Anspruch auf Informationszugang vorzunehmen (§ 17 LTranspG).

5. Regelungen über die **Zahlung von Belohnungen** für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung von rechtswidrigen Handlungen, einschließlich Steuerverkürzungen, haben sich an folgenden Kriterien zu orientieren:

- Es dürfen **keine Anreize zur Förderung des Denunziantentums** gegeben werden.
- Es ist eine Begrenzung auf Fälle von **schweren Rechtsgutverletzungen** vorzusehen.
- Die Informationen dürfen **nicht unter rechtswidrigen Umständen** in der Art **erlangt sein** - beispielsweise durch eine Straftat - , dass aus rechtsstaatlichen Gründen ein Verwertungsverbot der Informationen anzuerkennen ist.

Stand: Oktober 2021